

Stellungnahme des Deutschen Bauernbundes zum Umweltgesetzbuch; Stand Mai 2008

I. Vorbemerkung

Keine Vereinfachung:

Ziel der Bundesregierung war es, mit dem UGB das Umweltrecht in Deutschland zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Abweichend davon ist das Ergebnis ausgefallen. Zudem wurde die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen akklamiert ohne dass dieser Ankündigung an wesentlicher Stelle Folge geleistet wird. **Dies ist einheitliche Meinung aller Wirtschaftsverbände auf Bundesebene.**

Der Referentenentwurf sieht, entgegen der politischen Zusagen, umfangreiche Verschärfungen bestehender bundesgesetzlicher Standards vor. Dies gilt z.B. für die geplante bundesweite Schaffung eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens und in der Verschärfung der Anforderungen für JGS (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte) – Anlagen. Weiterhin wird auch das Genehmigungsrecht verschärft. Dies betrifft vor allem die Voraussetzungen für eine UVP Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 82).

Umwelt- und Naturschutz gegen Eigentum und Urproduktion, bzw. Fronten statt gemeinsamer Lösungen:

Das UGB schränkt in großem Umfang Eigentumsrechte und Rechtspositionen ein. Die unwiderrufliche Bewilligung soll unverändert abgeschafft werden. Die „alten Rechte“ sollen auslaufen. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch soll im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage deutlich eingeschränkt werden. Statt dessen werden die Grundeigentümer verstärkt durch dem Staat obliegende Aufgaben ökologischer Art belastet, indem z.B. die Gewässerunterhaltung, im UGB eine erhebliche Inhaltsausweitung erfährt - bekanntlich bezahlen die Eigentümer letztlich die Gewässerunterhaltung – ohne, dass das „Verursacherprinzip“ oder dass das „Kooperationsprinzip“ aus Teil 1 § 1 UGB Berücksichtigung findet. (Das Landwirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt hat diese „Regelung“ übrigens in seiner Stellungnahme im Juni 2008 ausdrücklich begrüßt.) Ungebührliche Einschränkungen und Belastungen, die letztlich das Eigentum aushöhlen, zeichnen bisher andere Rechtsformen als den demokratischen Rechtsstaat aus. Das BMU forciert hier einen Paradigmenwechsel.

Mehr Bürokratie statt Vereinfachung:

Das UGB bedeutet an vielen Stellen zusätzliche Bürokratie. Beispielhaft sei die geplante Einführung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts genannt oder auch die neue wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Drainagen.

Weniger Rechtssicherheit statt Vereinfachung:

Z.B. werden mit der integrierten Vorhabengenehmigung nur im UGB neue Rechtsbegriffe geschaffen. Für die vom BImSchG und UVPG erfassten Fälle bleiben aber die bisherigen Rechtsbegriffe maßgeblich. Mithin führt das UGB über die iVG zu getrennten Rechtssysteme, für Sachverhalte die bisher einheitlichen Regelungswerken unterlagen. Zudem führt der Wegfall der „Unberührtheitsklausel“ im Artenschutz dazu, dass unklar wird ob das Fachrecht auch zukünftig Vorrang vor UGB genießt.

Obrigkeitsstaatlicher Naturschutz statt Strategien zur Zusammenarbeit:

Wie im EU Recht zunehmend erkannt, sollte der Weg der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz beschritten werden. Ob z.B. Vertragsnaturschutz oder die Nutzung einer flexibilisierten Eingriffregelung für betriebsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen, beides wären Schritte im Sinne von Land- und Forstwirtschaft, im Sinne des Naturschutzes sowie zur Senkung des Flächenverbrauchs.

Nach dem gegenwärtigen Stand des UGB wird die Urproduktion statt dessen weiter, sowohl durch zunehmende Versiegelung als auch durch Ausgleichsmaßnahmen, wertvolle Flächen

verlieren. Hier hat das UGB versäumt, stärker auf den Umwelt- und Ressourcenschutz insgesamt ab zu stellen, um auch die wachsenden Herausforderungen des Klimaschutzes und den Wandel der Flächenansprüche aufzugreifen.

Aufgrund dieser Defizite des UGB ist offenkundig, dass der Produktion nachwachsender Rohstoffe und Klimaschutz das Wort geredet, aber keine hinreichende Berücksichtigung in den Neuregelungen des UGB zu Teil wird. Nur so ist auch zu erklären, dass:

- in die frühzeitig gebildete Projektgruppe zum UGB kein einziger Landnutzerverband einbezogen wurde. Offenbar besteht die Absicht ein UGB ohne Akzeptanz der Adressaten auf den Weg zu bringen
- ein Referentenentwurf zur Verbändeanhörung herausgegeben wird, der in weiten Teilen noch keine endgültige Abstimmung mit den anderen Ressorts erfahren hat
- die Anhørungsfristen für 1.300 Seiten Gesetzeswerk mit Begründung für wechselnde Entwürfe zum Teil unter 3 Wochen lagen
- keine Synopsen der Entwürfe herausgegeben wurden
- Keinerlei Erwägungen oder Recherchen zu den Folgen der Regelungen für die Produktion nachwachsender Rohstoffe vorliegen

Obrigkeitsstaatlicher Naturschutz contra nachwachsende Rohstoffe:

Der bedenkenlose Wegfall von Flächen aus der Urproduktion infolge neuer Auflagen sowie die Beschränkung und Verteuerung der Produktion nachwachsender Rohstoffe infolge vorbenannter Verschärfungen liegt auf der Hand, zumal schon jetzt Flächen knapp werden: U.a. beispielhaft für den derzeitige Flächenbedarf ist, dass sich die Flächenstilllegung in Deutschland 2008 halbiert hat und in der EU in 2009 – d.h. mit der diesjährigen Herbstsaat – nicht mehr verpflichtend ist. Die EU sieht in der Beendigung der Flächenstilllegung zu Recht einen Beitrag der Landwirtschaft, um die Preislage am Getreide- und Lebensmittelweltmarkt zu entspannen. Der Entwurf des UGB aus dem BMU verhält sich bedenkenlos gegenläufig zu dieser Weltmarktlage.

Es wird interessant werden, wie Verwaltung und Politik dies demnächst den Verbrauchern erklären wollen, ohne ihren Anteil daran zu vergessen.

Der DBB bedauert außerordentlich, dass in den bisherigen Stellungnahme der Länder zu all diesen kritikwürdigen Punkten keine erkennbare Stellungnahme erfolgte, sondern bisherige Stellungnahmen sich über Gebühr „in den Wünschen der Wasserwirtschaft an das Land Sachsen-Anhalt“ und oder den „abfallstrombezogenen Anforderungen bei der IVG zu Tongruben“ erschöpften.

Aufgrund des zeitlichen Sachstandes zum Gesetzgebungsverfahren lässt sich das folgende festhalten:

A. Buch 1: Allgemeine Vorschriften und umweltbezogenes Umweltrecht

Die Integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) wurde im UGB als neues Instrument geschaffen. Statt zu Vereinfachungen hat sie zu einer Verschärfung von bestehenden Anforderungen geführt, denn Europarecht wird so nicht 1:1 umgesetzt, sondern nationales Recht verschärft.

So ist die europarechtlich nicht erforderliche Verknüpfung der UVP mit dem aufwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu lösen.

Das EU Recht sieht Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der UVP-Richtlinie und die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen nach der IVU – Richtlinie als zwei unabhängig voneinander stehende Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen vor. Die UVP-Richtlinie befasst sich mit Projekten (z.B. Anlagen) Die IVU Richtlinie hingegen mit den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten. Das EU Recht verbindet diese beiden Verfahren nicht

In Deutschland ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Mithin muss

im Falle einer UVP oder einer Vorprüfung für eine UVP, ein großes bzw. kleines BImSch-Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren durchgeführt werden. Das nationale Recht geht damit über das EU Recht hinaus.

Praktische Konsequenz für die Landwirtschaft in Deutschland kann mithin sein, dass z.B. bei standortspezifische Einzelprüfungen, wo nach EU-Recht lediglich einer einmaligen Prüfung der Umweltverträglichkeit beim Bau der Anlage stattfindet, Vorhaben dauerhaft zu einem BImSch-Betrieb mit regelmäßigen Überwachungsauflagen beim Betrieb der Anlage bis hin zur umfassenden Einhaltung der Vorgaben der TA Luft werden.

Um diese Verschärfung im nationalen Recht zu verhindern, sollte im UGB eine Trennung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom immissionsschutzrechtlichen BImSch-Genehmigungsverfahren stattfinden.

Eine weitere Verschärfung durch das UGB gerade für die Landwirtschaft ergibt sich infolge der Voraussetzungen für eine UVP Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 82). Danach wird ein Vorhaben zukünftig bereits dann UVP- pflichtig, wenn es sich gemeinsam mit einem anderen Vorhaben auf demselben oder auch nur benachbarten *Betriebsgelände „in seiner Wirkung auf Umwelt und Mensch verstärkt“*. Die unbestimmten Begrifflichkeiten dieser Regelung öffnen der Behördenwillkür Tür und Tor. Sie bedeuten das Ende für kleinere Landwirtschaftsbetriebe, da ihnen somit unkalkulierbare Planungsrisiken entstehen.

Die Integrierte Vorhabengenehmigung führt zu weiterer Rechtsunsicherheit, weil sie die bisher im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und UVP- Gesetz geregelten Genehmigungssituationen nicht vollständig erfasst. Mithin werden für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Regelungen des BImSchG neben dem UGB weiter gelten. Nämliches gilt für einige Vorhaben nach dem UVP Gesetz (Fischzucht und forstliche Vorhaben). Das UGB opfert mit der iVG einheitliche Regelwerke indem es für sie getrennte Rechtssysteme vorsieht. Dies führt weder zu Bürokratieabbau noch zu Rechtsvereinfachung.

Die Schaffung parallel geltender - nicht deckungsgleicher - Regelungen ergibt sich auch aus der Einführung neuer Begrifflichkeiten, nur für das UGB.

Definitionen von Begriffen in § 4 UGB I z.B. „Luftverunreinigung“ aus dem BImSchG sind zwar auch im UGB enthalten, dort aber als „Luftveränderung“ bezeichnet. Die bewährten Begriffe der Immissionen und Emissionen werden nicht mehr verwendet. Das UGB führt damit für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Begriffe ein. Das ist weder rechtssystematisch noch führt es zu Rechtssicherheit.

Infolge dessen gibt es Alternativmodelle etlicher Bundesländer (Bayern, Rheinland-Pfalz u.a.), die der Rechtssicherheit und dem Bürokratieabbau mehr dienen als die gegenwärtige Regelung zur IVG im UGB. (Diese Auffassung haben mittlerweile auch etliche andere Verbände in der Bundesrepublik.) Bei diesen „Ländermodellen“ wird die Entscheidungskompetenz formell gebündelt. D. h. die zuständige „Bündelungsbehörde“ stimmt Befristungen und Auflagen aufeinander ab. Dadurch wird die erforderliche materielle Integration erreicht. Der Bürger stellt mithin nur einen Bauantrag bei einer Behörde. Diese stimmt das Weitere aufeinander ab und fasst zusammen.

Anmerkungen zu den §§ im Einzelnen

§ 4 Begriffsbestimmungen

Folgende neue Begrifflichkeiten, die nur für das UGB gelten, sollten durch Übernahme der bekannten Begriffe aus dem BImSchG ersetzt werden:

Statt Nr. 2 Umweltveränderungen sollten wie im BImSchG Umwelteinwirkungen heißen, denn „Veränderungen“ können – siehe Klimawandel – auch in Teilen ohne den Menschen zustande kommen.

Statt Nr. 3 Luftveränderungen im UGB sollte Luftverunreinigung aus § 3 Abs. 4 BImSchG gewählt werden. Die Begriffe sind Definitionsgleich, daher sollte der Begriff Luftverunreinigung gewählt werden.

Statt Nr. 5 Bodenveränderungen sollten entsprechend dem Bundesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 3: als „Schädliche Bodenveränderungen“ mithin „Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen“ definiert werden

Statt Nr. 7 Freisetzungen sollten die Begriffe Immissionen und Emissionen entsprechend der TA Luft beibehalten werden.

§ 20 Umweltbeauftragter (i.V.m. Umweltbeauftragtenverordnung)

Der Anwendungsbereich geht erheblich über die bisherigen Regelungen zum Immissionsschutzbeauftragten hinaus. Z.B. müsste ein Betrieb mit 2000 Mastschweinen, der von einer halben AK geführt werden kann, eine AK extra als Umweltbeauftragten bestellen. Die Anforderungen an die Fachkenntnisse dieses Umweltbeauftragten sind utopisch, Kosten- und Bürokratieaufwand unrealistisch. Statt Entbürokratisierung wird hier Utopia das Wort geredet.

§ 32 Duldungspflicht

Diese Neuregelung zu einer Duldungspflicht geht deutlich zu weit. Indiskutabel ist i.Ü., dass das Gesetz den in seinem Grundeigentum unzumutbar beschränkten Eigentümer an den Verantwortlichen verweist. Wie soll er diesen – zumeist unbekanntem - Verantwortlichen je ermitteln? Er hat hierzu nicht die Möglichkeiten einer Behörde. Auch resultieren diese Verantwortlichkeiten all zu oft aus dem allgemeinen Betretungsrecht und seinen Auswüchsen. Sachgerecht wäre es daher, wenn der Eigentümer sich zunächst an die Behörde wenden könnte. Diese wiederum müsste die Kosten dann dem Verantwortlichen in Rechnung stellen.

§ 82 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (bisher bekannt Stand vom 19.11.2007)

Diese Neureglung zu den Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben stellt eine für die Landwirtschaft nicht akzeptable Verschärfung dar. Hier wurden Anforderungen aus § 3b UVPG und § 1 4. BImSchV zusammengestellt und die Regelungen aus diesen §§ verschärft. Tierhaltenden Betrieben wird damit verwehrt, künftig Stallanlagen zu erweitern oder auszubauen. Man will damit der Urproduktion wirtschaftliche Weiterentwicklung verwehren. Ein absurder Vorgang in Zeiten einer unverändert zunehmenden Weltbevölkerung.

2. Kapitel. Grundsätze der Wasserwirtschaft

§ 3 / Begriffbestimmungen

Es fehlen wesentliche Definitionen aus der EU WRRL, obwohl angeblich EU Recht mit dem UGB umgesetzt werden sollte.

Zwar werden nun die Definitionen zu künstlichen und erheblich veränderten Gewässern sowie dem guten ökologischen Potential in den neuen Ziffern 3a und 3b sowie der veränderten Ziffer 6 bei den Begriffsbestimmungen eingefügt. Das heißt man hat mit Begrifflichkeiten der EU WRRL nachgebessert.

Dies geschah hingegen nicht bei den folgenden Regelungen der EU WRRL:

- „Wasserdienstleitungen“ Art 2 Nr. 38 EU WRRL

- „Kostendeckung der Wasserdienstleistung und Wassernutzung einschlich umwelt- und resourcebezogener Kosten.“ Art 5, 9 und Präambel, Ziffer 38 der EU WRRL“

- „Verursacherprinzip, d.h. Kostentragung gemäß Art. 174 des EU-Vertrages zu Lasten des Verursachers einer Umweltbeeinträchtigung zu regeln, soweit sozioökonomische Aspekte und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht hiervon entbinden können.“ Präambel, Ziffer 38 Art 11 III EU WRRL

§ 4 Gewässereigentum

Aus EU-rechtlicher Sicht war die Regelung zum Gewässereigentum in § 4 Abs.2 nicht geboten. Ebenso wenig war sie zur Klarstellung der Rechtslage in Deutschland geboten, die gerichtlich geklärt ist. Sie steht in Konflikt mit etlichen Landeswassergesetzen, aus denen sich im einzelnen ergibt wem das Eigentum an einem Gewässer zusteht und ob hiervon z. B. bei oberirdischen Gewässern nur das Gewässerbett oder auch „die fließende Welle“ eingeschlossen ist. Die Regelung bleibt überflüssig.

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Das Verursacherprinzip sollte dieser Regelung unverändert voran gestellt werden, was nicht geschieht, obwohl es im allgemeinen Teil des UGB und der EU WRRL erwähnt wird.

§ 8 Erlaubnisvorbehalt

Die Gestattungskategorie „Bewilligung“ soll im UGB ersatzlos entfallen. Damit sind zukünftig unwiderrufliche Genehmigungen nicht mehr möglich. Dies hat für die Antragsteller eine deutlich höhere Rechtsunsicherheit zur Folge. Betroffen sind hiervon z.B. Betreiber von Wassermühlen und Bewässerungs- und Stauanlagen, mit oft jahrhundert alten Rechten. Nur eine dauerhafte Berechtigung schafft ausreichend Kreditwürdigkeit und Kalkulationsgrundlage für solche Anlagen. Diese Binsenweisheit ist den Entwurfsverfassern offenbar nicht geläufig.

§ 9 Benutzungen

Der neu eingefügte Tatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 4, wonach auch das Einbringen und Einleiten von (festen) Stoffen in Gewässer (= Oberflächengewässer und Grundwasser, vgl. § 2 Abs. 1) eine Gewässerbenutzung darstellen, ist überflüssig und lebensfremd. Zu viele – geprüfte - Bauprodukte zur Gebäudeerrichtung werden aller Orten im Grundwasserbereich - Fundamentbildung - verwendet. Entsprechendes gilt auch für § 17 S. 2 und § 18 Abs. 1 S.2, in denen ebenfalls das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer vom Eigentümergebrauch ausgenommen wird.

Sollten Drainage- oder Vorflutregelungssystemen unter diesen neuen Tatbestand fallen und damit in Verbindung mit dem neuen § 38 genehmigungspflichtig werden? Insoweit müsste klar gestellt werden, dass es sowohl für neue sowie für bestehende Systeme keiner zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 bedarf.

Die Regelung ist überflüssig, da in den Erläuterungen zu § 9 UGB ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Regelung in der Praxis keine relevanten Auswirkungen haben werde. Warum wird dann geregelt?

§ 12 / Nebenbestimmungen zur Erlaubnis:

Der Hinweis auf die Maßnahmenprogramme Abs. 1 Ziff. 2a des Entwurfes, offenbart den unvollständigen Ansatz zur Umsetzung der EU WRRL

Hier fehlt unverändert eine Regelung, die das Verursacherprinzip beinhaltet und z.B. die Kostendeckung der Wasserdienstleistung vorsieht. Insoweit empfehlen wir - unter Hinweis auf Art 11 Abs III b) der EU WRRL - zu einer neuen Ziffer 5 dieser Regelung folgende Formulierung:

„dem Benutzer angemessene Maßnahmen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten beispielsweise ein Wasserentnahmeentgelt vorschreiben.“

§ 16 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die Verordnungsermächtigung nach § 16 UGB II ist schwammig weit. So könnten wesentliche Inhalte in eine Regierungsverordnung gefasst werden und damit letztlich dem Grundgedanken des UGB zur Zusammenfassung und Ordnung der bestehenden Vorschriften zuwider laufen. Auch bedarf es keiner Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Rechtsakten der europäischen Gemeinschaften, da die Wasserrahmenrichtlinie in ihrer Umsetzung im Wesentlichen Ländersache ist.

Wenn die Regelung beibehalten werden sollte, dann sollte sie auch konsequent die Umsetzung von EU Recht regeln, so z.B. die Kostendeckung der Wasserdienstleistung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips als orbiter Diktum für die Maßnahmenplanung der EU WRRL.

§ 19 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Bewirtschaftung hat insbesondere dem Grundsatz, dass Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind sowie auch dem Verursacherprinzip entsprechend zu tragen sind, Berücksichtigung zu schenken. Dieses Bewirtschaftungsziel aus der EU WRRL wird weiter ignoriert.

§ 22 abweichende Bewirtschaftungsziele

In Ziff. 1 und Ziff. 2 letzter Halbsatz wird - wie in § 23 - jeweils von einem „unverhältnismäßig hohen Aufwand“ gesprochen. Die EU WRRL ist bei abweichenden Bewirtschaftungszielen Artikel 4 Abs. 4 glasklar. Sie nennt „unverhältnismäßig hohe Kosten“.

Diese klare Diktion der Wasserrahmenrichtlinie sollte übernommen werden. Hier werden unbestimmte Rechtsbegriffe perpetuiert, statt Rechtsklarheit zu schaffen. Der Umsetzung der EU Vorgaben dient dies nicht.

§ 26 Durchgängigkeit

Diese Regelung will absolute Durchgängigkeit. Damit geht sie über die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Diese Verpflichtung ist unverhältnismäßig, da nicht ersichtlich ist, bis wann sie umzusetzen ist. Übergangsregelung für bestehende Altanlagen fehlen. Außerdem

fehlt die durch die Wasserrahmenrichtlinie geforderte sozioökonomische Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Das Landvolk fordert die Streichung dieser Regelung. Sie führt zu unzumutbaren finanziellen Belastungen der Betreiber in einer Vielzahl von Einzelfällen, infolge eines nationalen Sonderwegs. Abgesehen davon sind Stauanlagen naturschutzfachlich häufig sinnvoll, da viele Naturschutzgebiete von einem regelmäßigen Rückstau profitieren.

§ 27 Wasserkraft

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern nach der EU WRRL meint nicht zuletzt, dass der mengenmäßige Zustand der Ressource Wasser erhalten werden soll. Energiegewinnung durch Wasserkraft bedeutet, dass die Ressource in der Menge geschont wird (kein Kühlwasser). § 27 des UGB II ist in Ansehung der EU WRRL einseitig auf die Durchgängigkeit aus, mithin verfehlt.

§ 30 Gewässerrandstreifen

Diese Regelung betrifft allein den ländlichen Raum, nicht die wasserwirtschaftlich problematischen urbanisierten Flächen unseres Landes. Sie bleibt auch mit „nur“ 5 Metern ungerechtfertigt. Weder dient Sie in ihrer Pauschalität der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie noch beinhaltet sie deren sozioökonomische Abwägung. Regionale Besonderheiten ignoriert sie.

Eine Herleitung der an gedachten Gewässerschonstreifen-Regelung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in Ansehung des Verursacherprinzips, der wirtschaftlichen Analyse sowie sozioökonomischen Abwägung für die Maßnahmenplanung nicht möglich. I.Ü. wird sich der %-Satz an nachwachsenden Rohstoffen nicht mit einem Rückgang der Produktionsfläche für die Urproduktion steigern lassen.

Die Regelung bleibt auf Bundesebene zu streichen.

§ 31 Gewässerunterhaltung

Gewässerunterhaltung ist die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die Vokabel „auch“ in Ziff. 1 des Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes bleibt zu streichen.

Soweit die Gewässerunterhaltung in den Ziffer 2-4 in Umsetzung der EU WRRL „ökologisiert“ wurde, führt dies zur Auflösung des - der Gewässerunterhaltung zugrunde liegenden - Vorteilsprinzips in der bisherigen Weise. Es ging davon aus, dass der „Vorteil“ der Gewässerunterhaltung allein die Ableitung von Wasser sei.

Dieser Ansatz bleibt berechtigt, da die Umsetzung der EU WRRL eine Gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht allein die Aufgabe der Gewässerunterhaltungspflichtigen ist.

Vorbenanntes Vorteilsprinzip ist nicht mit dem Verursacherprinzip der EU WRRL und des allgemeinen Teiles des UGB deckungsgleich. Es fehlt jede Regelung zu einer Berücksichtigung des EU - Verursacherprinzips. Der Verursacher wird nicht zwangsläufig zu einem Beitrag bei der Gewässerunterhaltung verpflichtet.

Verursacher im Sinne der EU WRRL ist der „Wasserverschmutzer“. Dies ist zweifelsfrei nicht zwangsläufig der Inhaber anliegender Acker- oder Waldflächen, welcher Gewässerunterhaltungspflichtig sein kann. Diese Flächen emittieren z.B. oft Schadstoffe, welche von Dritter Seite („saurer Regen“) atmosphärisch oder kommunal eingetragen wurden. So kann ein Gewässerunterhaltungspflichtiger nichts dafür, dass infolge zunehmender Versiegelung ein größerer Aufwand bei der Gewässerunterhaltung entsteht. Im Gegenteil, er bereinigt mit dem erhöhten Gewässerunterhaltungsbedarf infolge Versiegelung, die Folgen dieser Verursa-

chung. 80% der Gewässerunterhaltungskosten liegen z.B. in Sachsen-Anhalt schon heute in den Ortslagen.

Mithin müssten in dieser Regelung entweder alle Regelungen, die der Umsetzung der EU WRRL dienen verschwinden oder aber das Verursacherprinzip ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Letzteres könnte ausdrücklich über die folgende Kostentragungsregelung in § 32 erfolgen.

§ 32 Träger der Unterhaltungslast

Die Verfasser des Entwurfes haben sich spätestens hier endgültig zuwider dem Verursacherprinzip des allgemeinen Teiles des UGB und der EU WRRL normierend verhalten. Sie ignorieren die Diskrepanz zwischen dem „Vorteilsprinzip“ nach dem Recht der Gewässerunterhaltung althergebracht, deutscher Wasserrechtsprägung und dem „Verursacherprinzip“ im UGB AT und der EU WRRL.

Insoweit sind die Regelungen zu den Trägern der Unterhaltungslast EU-rechtswidrig. Sie übergangen das Verursacherprinzip wie es sich aus der Präambel Ziffer 11 EU WRRL i.V.m. Art. 174 des EU-Vertrages, der Präambel Ziffer 38) und Art 9 EU WRRL ergibt. Als Norm der gerechten Lastenverteilung stellt das Verursacherprinzip auf die *Verantwortlichkeit der Schadensverursacher* ab. Die WRRL spricht deshalb vom Verursacherprinzip. Im Sinne von Art 174 EU Vertrag heißt dies: The Polluter should pay.

Diesen Rechtssatz europäischen Umweltrechts ignoriert der vorliegende Entwurf.

In der nunmehrigen Fassung der Regelung ist neben Satz 2 nun auch in Satz 3 vom „Vorteil“ aus der Gewässerunterhaltung die Rede. Hiermit wird abschließend bestätigt, dass der Vorteilsbegriff aus der Gewässerunterhaltung alter Prägung – also ohne Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der EU WRRL – nunmehr um diese Aufwendungen erweitert und den Gewässerunterhaltungspflichtigen damit – ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip – aufgebürdet wird.

„Vorteil“ war bisher der nach allgemeiner Erfahrung zu erwartende Nutzen aus der Wasserableitung. Die Maßnahmen ökologischer Art, welche letztlich im Zuge der Umsetzung der EU WRRL - in der letzten Novelle des WHG und nun nochmals in dieser Fassung des UGB – auf die reine Wasserableitung aufgesattelt werden, bringen dem hier Gewässerunterhaltungspflichtigen und den normierten Trägern der Unterhaltungslast keinen „Vorteil“. Für sie war allein das Ableiten von Wasser vorteilig. Dies ist es unverändert.

Die Umsetzung der EU WRRL dient dem Nutzen der Allgemeinheit. Hierzu erforderliche Maßnahmen stehen unter der absoluten Prämisse des Verursacherprinzips.

Eine Differenzierung der Tragung der Kosten der Gewässerunterhaltungslast z.B. je nach Flächennutzungsart - entsprechend den in der Wasserwirtschaft allgemein geläufigen Abflussbeiwerten - ist unverändert nicht vorgesehen.

Es bleibt deshalb bei unserem Vorschlag, die folgende Formulierung in Absatz 1 als Satz 2 einzufügen

„Für den Träger der Unterhaltungslast z.B. den Gewässereigentümer, bestimmt sich sein Anteil an dieser Last nach dem Verursacherprinzip. Insoweit darf sein Anteil an der Gewässerunterhaltungslast - auch hinsichtlich der Kostentragung - nur entsprechend den ortsüblichen Abflussbeiwerten ausfallen. Im Übrigen sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteil haben oder die Erhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen;“

§ 33 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Der in Abs 1 Satz 1 vorgenommene Austausch der Begrifflichkeiten

- statt „Maßnahmen“ nun „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen“ –

offenbart endgültig, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen alter Prägung, nunmehr – ohne Rücksicht auf die sozioökonomischen Abwägungen der EU WRRL und ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu den Kosten- und Maßnahmenträgern im Sinne der EU WRRL bestimmt werden sollen. Denn die Kosten der Gewässerunterhaltung können nach dem bisherigen Regelungsstand immer auf die Gewässereigentümer umgelegt werden. Diese sind aber nicht zwangsläufig Verursacher im Sinne der EU WRRL.

Diese Regelung ist aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft absolut inakzeptabel. Die Gewässer im Walde z.B. erreichen fast ausnahmslos den „guten bis sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der EU WRRL. Sie sind fast ausnahmslos die Referenzgewässer für diesen Zustand, so wie er von Bundes- und Landesbehörden nach Brüssel auch gemeldet wurde.

Mithin haben sie solche – nun „Unterhaltungs-“ Maßnahmen nicht einfach zu dulden. Dies kann allenfalls gelten, wenn solche Maßnahmen einer Kostentragung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zugeführt werden und im übrigen Gegenstand einer sozioökonomischen Abwägung im Sinne der EU WRRL waren.

Nach § 33 Abs. 4 UGB II hat ein zur Duldung Verpflichteter nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 UGB II im Gegensatz zu den Duldungspflichtigen nach Nr. 1 - 3 keinen Schadenersatzanspruch. Dies ist nicht nachvollziehbar. Folglich sind auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zum Schadenersatz berechtigt. Somit ist Abs. 4 damit etwa wie folgt zu fassen:

„(4) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 UGB II Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.“

§ 34 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Die Neuregelung, Gewässerunterhaltung über eine zuständige Behörde zu entscheiden, ist aus Sicht der anliegenden Grundstückseigentümer und –nutzer in dieser Form weder sinnvoll noch akzeptabel. Hier bedarf es vielmehr eines abgestimmten Verfahrens mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Offenbar hat der Bundesgesetzgeber den Umstand ignoriert, dass Gewässerunterhaltung grundsätzlich in Selbstverwaltung geschieht. Allenfalls und ausschließlich in akuten Notfällen sollten Behörden die aufgeführten Entscheidungen treffen dürfen.

§ 38 Erlaubnisfreie Benutzungen

Entgegen § 33 WHG birgt diese Regelung deutliche Einschränkungen und Verschärfungen für die Land- und Forstwirtschaft. § 33 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, etc. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes und in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei. Das UGB will die Beschränkung auf geringe Mengen für alle Bereiche. Fachliche Gründe dazu fehlen. Mithin fordert der DBB, § 33 WHG unverändert in das UGB zu übernehmen.

§ 42 öffentliche Wasserversorgung

Der hier verwandte Begriff „Daseinsvorsorge“ ist juristisch unscharf. Er ist in der juristischen Literatur in hohem Maße umstritten. Darüber hinaus wird mit der „Daseinsvorsorge“ häufig fälschlicherweise die direkte wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in Zusammenhang gebracht.

Die Verwendung des Begriffs „Daseinsvorsorge“ in einem Gesetz ist deshalb problematisch. Im Übrigen hat der Begriff keinen umweltpolitischen Gehalt und gehört schon deshalb nicht in ein Umweltgesetzbuch. Er war im ersten Entwurf des UGB nicht zu finden und kam erst in Folge der Stellungnahme des BDEW ins Gesetz.

Mithin ist § 42 Abs. 1 entweder zu streichen anders abzufassen:

Art. 16 des EU-Vertrages ist dazu maßgeblich. Er bestätigt den Stellenwert von „Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ unter den gemeinsamen Werten der Europäischen Union. Bei „Daseinsvorsorge“ im Sinne dieser Regelung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, *wenn* es ausdrücklich und ausschließlich um den Schutz „Gemeinwohlorientierter Dienste“ geht. Insoweit ist die „Neufassung“ im nunmehrigen Entwurf mehr kosmetischer Natur, als der Berücksichtigung von Art 16, 86 und 87 des EU-Vertrages geschuldet. Der klare Verweis zu diesen Regelungen hingegen fehlt.

Ein Formulierungsvorschlag ist mithin allenfalls:

„(1). Die der Allgemeinheit dienende, nicht gewinnorientierte Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge, soweit sie den einschlägigen Regelungen höherrangigen Rechtes entspricht.“

§ 44 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Absatz I und II stehen entgegen den Gedanken des kooperativen Wasserschutz ausweislich Wasserrahmenrichtlinie, aber auch entgegen dem Ansatz zur Kooperation ausweislich dem AT des UGB § 1. Hier wird die Wasserwirtschaft zu Lasten anderer Wirtschaftszweige begünstigt.

Dies ergibt sich auch aus der Streichung eines Satzes aus dem UGB Stand vom 25.06.2007. Dieser sollte als Satz 2 des Absatz 5 wie folgt dringend eingefügt werden:

„Der Ausgleich wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt, wenn zuvor ein Bemühen der Beteiligten um eine gütliche Einigung erfolglos geblieben ist.“

Wird dieser Satz nicht eingefügt, ist vorprogrammiert, dass insbesondere größere Wasserwirtschaftsunternehmen, schon aufgrund ihrer wirtschaftlichen Potenz, wenig „Rücksicht“ gegenüber den Betroffenen in Wasserschutzgebieten walten lassen werden.

Aus Gründen der Wasserwaffengleichheit und in Ansehung der sozioökonomischen Abwägung nach Wasserrahmenrichtlinie wie auch des Verursacherprinzips ist insoweit die Einfügung des nunmehr ausgeschlossenen Klammersatzes aus dem Entwurf vom 25.06.2007 wieder einzufügen.

§ 54 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 54 ist ein offenkundiges Beispiel für eine fachlich nicht gebotene Verschärfung von Standards im UGB im Vergleich zum WHG. § 54 regelt die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bislang war in § 19 g Abs. 2 WHG eine baurechtliche Vereinfachung für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (JGS) enthalten. Danach war es ausreichend, den „bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen“ zu erreichen. Das UGB will hingegen JGS Anlagen so beschaffen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern „nicht zu besorgen“ ist. In § 54 Abs. 2 wird gefordert, dass Anlagen dem *Stand der Technik* entsprechen müssen. In § 19g Abs. 3 WHG sind im Vergleich dazu die *allgemein anerkannten Regeln der Technik* ausreichend.

Diese Verschärfung ist weder EU-rechtlich gefordert noch sachlich gerechtfertigt:

„Störfälle im großen Umfang“ können nicht der Grund sein. Zum einen weil im Rahmen der Cross Compliance und Cross Check-Prüfungen im Mittel der vergangenen

Jahre z.B. in NRW lediglich sechs Anlagen pro Jahr Störfälle aufwiesen mithin lediglich 0,015 Prozent aller Anlagen. Bundesweit waren es 2,5 % aller Unfälle in 2005. Aus beiden Zahlen lässt sich keine statistische Häufigkeit herleiten, die es gebietet JGS Anlagen mit Raffinerien und Industrieanlagen gleich zu setzen.

Zum anderen gibt es keinerlei Untersuchungen, die eine Gefährdung durch so genannte „diffuse Quellen“ aus JGS-Lagerstätten auch nur ansatzweise aufzeigt.

Der Wegfall dieser Privilegierung führt nicht zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes, sondern ausschließlich zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft.

§ 62 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Die Regelung in Absatz 1 Ziffer 5 Entwurf UGB Stand 19.11.2007 zur Gewährung einer Lagerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft muss wieder eingefügt werden zu begrüßen. Alles andere wäre z.B. für die zwingend erforderliche Nasslagerung von Holz nach Stürmen wie „Kyrill“ inakzeptabel.

Gerade die Streichung dieser Regelung wie auch der unter § 44 benannten Regelung offenbaren, dass Land- und Forstwirtschaft belastet und andere Wirtschaftszweige entlastet werden.

§ 66 Maßnahmenprogramm

Wir empfehlen den Katalog des Art. 11 Abs. 3 wörtlich in die Textvorschrift einzuarbeiten. Die Kostendeckung der Wasserdienstleistung unter Berücksichtigung der umwelt- und resourcebezogenen Kosten wie auch das Verursacherprinzip werden -sonst erkennbar- in Deutschland übergangen.

§ 88 Übergangsregelung für bestehende Gestattungen von Gewässerbenutzungen

Hier sind die Entwürfe der Zeit unvollständig. Die bisherige Regelung über alte Rechte und alte Befugnisse in den §§ 15 bis 17 WHG ist entfallen.

Stattdessen wurde in Kapitel 7 unter § 88 in der UGB-Fassung vom 19.11.2007 UGB eine Übergangsregelung geschaffen, wonach diese alten Rechte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des UGB der zuständigen Behörde zur Eintragung ins Wasserbuch angemeldet werden müssen, ansonsten sie erlöschen. Die gemeldeten alten Rechte sollten spätestens nach 15 Jahren nach Inkrafttreten des UGB (§ 88 Abs. 3 S. 4 erlöschen).

Diese alten Rechte und Befugnisse dürfen vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes nicht ersatzlos wegfallen. Ebenso wenig die gemeldeten Rechte 15 Jahre nach Inkrafttreten des UGB. Es wäre ein kostspieliges und bürokratisches Unterfangen, dann in allen Fällen die erforderliche Erlaubnis einzuholen bzw. eine Integrierte Vorhabengenehmigung (IVG) durchzuführen, ganz zu schweigen von dem bürokratischen Aufwand.

3. Buch 3 Naturschutz

Vorbemerkung

Verschärfungen gegenüber dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz sind für diesen Teil prägend. Da Landnutzer nicht, Naturschützer hingegen sehr vorab – auch in Sachsen-Anhalt - involviert waren ist nicht verwunderlich, aber nicht kompatibel mit dem Ziel der nachwachsende Rohstoffe zu fördern.

Aus Sicht des DBB müssen die Rechtskreise Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft auch weiterhin strikt auseinander gehalten werden. Der ***Vorrang des Fachrechts*** darf nicht durch das UGB ad acta gelegt werden. Wir erwarten:

- 1 : 1 Umsetzung von Europarecht, nicht mehr und nicht weniger
- Wie in AT UGB § 1 genannt Kooperation mithin Stärkung kooperativer Ansätze wie Vertragsnaturschutz und die Nutzung einer flexibilisierten Eingriffregelung für betriebsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz sowie zur Senkung des Flächenverbrauchs.

- adäquate Ausgleichsregeln statt einer Vielzahl von Regelungen ohne Ausgleich, die die *Sozialpflichtigkeit des Eigentums* auf ein untragbares Maß *ausweiten*.

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 Abs. 1

des Entwurfes regelt als „grundlegende Handlungsgegenstände“ nicht mehr - wie § 1 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2002) - die dauerhafte Sicherung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Daran ist jedoch festzuhalten.

Mithin sollte, in § 1 Abs. 1 unter (neu)4. „**Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter**“ fest gehalten werden. Dieser Formulierungsvorschlag berücksichtigt, dass wir in Zeiten in denen nachwachsenden Rohstoffen das Wort geredet wird, diesen Aspekt auch im Naturschutz wieder finden müssen. Andernfalls forciert man Frontenbildung zwischen Naturschutz und auch nachhaltiger Naturnutzung.

Der *Begriff der Wiederherstellung* in § 1 Abs. 1 verdoppelt partiell den Begriff der Entwicklung. Entwickelt werden kann auch, was früher schon einmal da war. Die Formel von "Entwicklung und Wiederherstellung" definiert den Naturschutz restaurativ statt progressiv. "Der Schutz umfasst auch Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." wäre die bessere Formulierung.

§ 1 Abs. 2 letzte Alternative

gibt als Ziel vor, dass "**geeignete Landschaftsteile (sollen) der natürlichen Dynamik überlassen bleiben**". Damit ist der Ausschluss von Bewirtschaftung und Nutzung gemeint, denn dies geschieht im Konnex mit der "nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt", die z.B. bis zum Jahr 2020 der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung auf 5 % anheben will. Angesichts dieses unsinnigen Ansatzes, fragt man sich warum die Bundesrepublik überhaupt noch über nachwachsende Rohstoffe redet? Besonders im Wald, aber vor allem mit Land- und Forstwirten, nicht aber mit den Bewohnern der Ballungsräume lassen sich Naturschutz, Bewirtschaftung und Nutzung ohne weiteres integrieren. Mithin ist diese Alternative zu streichen. Auch sie schafft Fronten statt Verbündete in Sachen Naturschutz.

§ 1 Abs. 3 sechster Anstrich

regelt „der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme Raum und Zeit zu geben“. Diese gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr, da sämtliche Ökosysteme in der Bundesrepublik irgendwann einmal menschlich reguliert wurden. Es gibt allenfalls naturnahe Ökosysteme. Diese „in ihrer Selbstregulation zu erhalten“ könnte allenfalls ein Regelungstatbestand sein.

Der Entwurf zu § 1 Abs. 4 zweiter Anstrich

offenbart, dass es mit diesem Gesetz allenfalls um populistischen, nicht aber um nachhaltigen Naturschutz geht: Er konkretisiert die Zielbestimmung von der „Sicherung des Erholungswertes“ von Natur und Landschaft dahingehend, dass vor allem im siedlungsnahen Bereich Flächen in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung zugänglich zu machen sind.

D.h. in diesem Fall sind Eigentum, Bewirtschaftung und Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke am Rande von Ballungsräumen dem „Erholungsdruck“ preisgegeben und mit ihnen auch gleich der Naturschutz. Wer Land- und Forstwirtschaft am Stadtrand betreibt, kennt hinreichend die Verwüstungen und Zumutungen für Natur und Fläche, welche etliche der „Erholungssuchenden“ verursachen.

Die Zugänglichkeit von Flächen in der freien Landschaft muss sich deshalb wie bisher auf die Wege und Straßen beschränken. Alles andere ist populistisch aber nicht naturschutzfachlich begründbar.

§ 2 Verwirklichung der Ziele:

Es wird vorgeschlagen, in § 2 folgenden Absatz einzufügen:

"Eigentum in seiner Verantwortung und in seiner Freiheit verwirklicht

die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege". Das in Deutschland breit gestreute, häufig und in Sachsen-Anhalt endlich wieder, im Generationenübergreif bewirtschaftete Eigentum Privater, garantiert die Vielgestaltigkeit unserer Kulturlandschaft in ihrer ländlichen- und ortstypischen Besonderheit. Persönlich verantwortetes Eigentum sollte deshalb von einem Naturschutzgesetz – wie im LNatSchG Schleswig-Holstein - anerkannt werden. Nicht zum Zufall sind etliche FFH Gebiete in Deutschland gerade in privatem Eigentum entstanden, Monokulturen im Walde z.B. all zu oft im Staatsforst zu finden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

Zu Abs. 2:

In der Begründung zum UGB (19.11.2007) heißt es, dass von einem Vorrang des Vertragsnaturschutzes bewusst abgesehen wurde. Abgesehen davon, dass diese Äußerung dem allgemeinen Teil des UGB bzw. den allgemeinen Prinzipien ausweislich § 1 Abs.2 und hier dem Kooperationsprinzip - " beim Schutz von Mensch und Umwelt wirken Staat und Gesellschaft zusammen" – widerspricht, zeigt diese Anmerkung schonungslos, dass der Obrigkeitsstaat, nicht aber das Miteinander mündiger Bürger oder gar Landnutzer in Teil III des UGB zum Ziel erklärt wird.

Dem Vertragsnaturschutz muss Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen gewährt werden. Eine solche Regelung stärkt die Akzeptanz und die Nachhaltigkeit des Naturschutzes und erleichtert die Arbeit der Behörden, die dieses Instrument schon vielfach erfolgreich praktizieren. Alles andere wird nicht zu nachhaltigem Naturschutz sondern zu „Naturschutzfronten“ führen. Deshalb schlägt der DBB folgende erprobte Formulierung vor:
„Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist Verträgen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht“.

Zu Abs. 4:

Hier ist zu formulieren, „dass auch eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen, betroffenen Behörden zu gewährleisten ist“

§ 5 Land- , Forst- und Fischereiwirtschaft

Es ist zu begrüßen, dass nun endlich die Ermächtigung der Landesregierungen Ehemals § 5 Abs. 5 Satz 1 mit Rechtsverordnung die gute fachliche Praxis zu konkretisieren, gestrichen wurde. Diese Streichung sollte bis zu letzt beibehalten werden, andernfalls wird die gute fachliche Praxis schleichend ökologisiert. Der Begriff der guten fachlichen Praxis lebt gerade aus der Integration ökonomischer wie ökologischer Notwendigkeiten. Naturschutzfachliche Grundsätze mögen in die gute fachliche Praxis einfließen; bestimmend dürfen sie nicht werden.

§ 7 Begriffe

Fachlich richtig, dass die im Entwurf vom 19.11. 2007 aus Sicht der Landwirtschaft inakzeptable Neuausrichtung hinsichtlich der heimischen und gebietsfremden Arten im Referentenentwurf, berichtigt wurde, andernfalls jede Art, die in Deutschland nicht ihr natürliches Verbreitungsgebiet hat, zur gebietsfremden Art würde, auch wenn sie schon seit langer Zeit in Deutschland lebt. (z.B. Douglasie, Roteiche, Hemlocktanne und Wildtierarten, Waschbär, Mink, Muffelwild, Fasan, Amerikanische Gebirgsstachelbeere, Amerikanische Strauchheidelbeere). Zu Recht galten nach der bisherigen und nun wieder beabsichtigten Definition des BNatSchG auch durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen, wenn sie

sich ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten, als heimisch. Diese Definition spiegelt die Realität, dass sich die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt in Deutschland aufgrund menschlicher, klimatischer oder sonstiger Einflüsse ständig ändert.

Die Neu-Definition "invasive Art" (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 UGB) berücksichtigt nicht, dass es Arten gibt, die nicht durch menschliches Handeln nach Deutschland kommen und Gefährdungen für hiesige Flora und Fauna darstellen.

Unter Ziffer 18 wird „Verkaufen“ - entgegen dem Zivilrecht - definiert als Verkaufen, Tauschen und entgeltliches Überlassen. Diese Regelung nutzt und vereinfacht nichts!

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Abs. 2 listet die ganze Palette landschaftsplanerischer Instrumente: Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne sowie Grünordnungspläne.

Es ist unverständlich, wie ein Gesetz zur Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beitragen will, wenn Planungsphantasien hier Tür und Tor geöffnet werden. Grünordnungspläne gehören abgeschafft.

§ 13 Allgemeiner Grundsatz zur Eingriffsregelung

Die Nachfrage nach nachwachsenden Rohstoffen, veränderte Rohstoffmärkte und weiter zunehmende Flächenansprüche für die Nahrungsmittel- und Bioenergieproduktion stellen die bisherigen Eingriffsregelungen als unzeitgemäß in Frage. Realkompensation trägt dazu bei, dass zunehmende Versiegelung und Ausgleichsmaßnahmen der Urproduktion unwiederbringlich Flächen entziehen. Qualität statt Quantität wäre hier sinnvoller.

Umwelt- und Ressourcenschutz muss vor selbstzweckhaftenden Naturschutz gehen.

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der DBB steht zur geltenden Rechtslage des BNatSchG, die schon ein erhebliches Entgegenkommen bedeutet. Im neuen UGB erfährt die *Landwirtschaftsklausel* gegenüber § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine inhaltliche Einschränkung, da sie als Bedingung formuliert wird. Im NatSchG widerspricht sie hingegen „in der Regel nicht“ den dort formulierten Zielen und Grundsätzen.

Der DBB sieht Frontenbildung durch die Aufkündigung eines langjährigen politischen Konsenses und lehnt den Passus kategorisch ab, denn:

Es muss sichergestellt bleiben, dass das, was normalerweise auf dem Grünland, dem Acker und im Wald passiert, nicht als Eingriff gewertet wird und genügend Spielraum auch für innovative Maßnahmen der Bewirtschaftung verbleibt. Mithin sollte auf die bestimmungsmäßige Nutzung abgestellt und diese regelmäßig als kein Eingriff gesehen werden.

Grund und Boden sind knapp und nicht vermehrbar. Die Flächenansprüche des Naturschutzes steigen, u.a. infolge der Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§§ 13 ff.), der Verpflichtung zur Kohärenzsicherung (§ 34 Abs. 5) und der Maßnahmen zur Fortsetzung ökologischer Funktion (continued ecological functionality, CEF, § 44 Abs. 5). In der Praxis gilt, dass sich die Flächenansprüche dieser Regelungen aufaddieren. Für ein und denselben Eingriff muss der Vorhabenträger Ausgleichsflächen, Kohärenzsicherungsflächen und CEF-Flächen beschaffen.

Dadurch werden der Markt für land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke verzerrt und Investitionshemmnisse gefördert, die die hiesige Land- und Forstwirtschaft international in einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bringen. Diese Problematik sollte durch die Regelung eines Konkurrenzverhältnisses aufgelöst werden. § 15 Abs. 2 Satz 4 reicht dafür nicht.

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

Absatz 3 unterscheidet bei den Rechtsfolgen der Nichtäußerung der Naturschutzbehörde zwischen solchen im Innen- und denen im Außenbereich. Diese unterschiedliche Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte ist nicht gerechtfertigt. Sie benachteiligt

die privilegierten Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Außenbereich durch Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens. Folglich ist der Passus „in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch“ zu streichen.

§ 30 Allein

Dies neue Verbot regelt, dass Allein nicht mehr beseitigt oder zerstört werden dürfen. Offenbar ist dem BMU entgangen, wie viele Allein in ganz Deutschland in den letzte 20 Jahren neu begründet wurden. Offenbar will man diese Neubegründung stoppen, indem man verhindert, dass Allen künftig den Verhältnissen angepasst werden können. Man bestraft die Anpflanzung von Allen geradezu. I.Ü. können schon heute besonders wertvolle Allein mit den vorhandenen Regelungen geschützt werden. Diese Neuregelung mutet wieder Naturschutzkosmetik an, sie gehört als überflüssig gestrichen.

§§ 61, 62, Betreten der freien Flur und Haftung

Der DBB vertritt die Auffassung, dass diese Regelung zu streichen ist. Es besteht aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes zweifelsfrei keine Notwendigkeit dafür, der Allgemeinheit das Betreten von ungenutzten Grundflächen zu gestatten, im Gegenteil.

Die Devastierungen von Feldern an Stadträndern, wilde Müllkippen und Holzdiebstähle z.B. nehmen zu. Dem oft unzureichenden Verständnis für das Eigentum an Wald- oder Ackerflächen sollte durch solch weitgehende Regelungen nicht noch weiter Vorschub geleistet werden. Laien erkennen i.Ü. vielfach nicht, ob eine Fläche genutzt oder ungenutzt ist. Weiter wird durch diese Regelung Wildbeunruhigung verstärkt. Die Regelung ist auch im Zusammenspiel mit der Haftung gem. § 62 abzulehnen, da dieser die Gefahren, die aus der Bewirtschaftung entstehen können, gerade nicht aus der Verkehrssicherungspflicht ausnimmt. Die Regelung wird „bestenfalls“ die Anzahl wilder Müllkippen erhöhen.

§ 67 Duldungspflicht

Die neu eingeführte Duldungspflicht in § 67 ist von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht gedeckt. Da behördlichen Anweisungen in Form eines Verwaltungsaktes eh zu dulden sind, ist die Vorschrift vor dem Hintergrund der angestrebten Deregulierung überflüssig.

§ 68 Vorkaufsrecht

Die Einführung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts für den Staat in das UGB ist weder:

- **ordnungspolitisch angebracht**
- **noch zur Erreichung naturschutzrechtlicher Ziele erforderlich,**
- **noch praktisch durchdacht.**

Aus gutem Grund wurde es daher beispielsweise in Schleswig Holstein und Hessen vor kurzem wieder abgeschafft.

§ 68 begründet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten der Länder an nahezu jedem landwirtschaftlichen Grundstück. Dies ergibt sich in der Praxis aus § 68 Abs. 1 Ziffer 3. Danach steht das Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, auf denen oder in deren unmittelbarer Umgebung sich oberirdische Gewässer befinden. Nahezu jedes landwirtschaftliche Grundstück ist von Entwässerungsgräben umgeben; diese Entwässerungsgräben sind „oberirdische Gewässer“, wie die Rechtsprechung vielfach festgestellt hat (vgl. z.B. OVG S.-H., Urteil vom 15.12.1999, 2 L 3/98). Nach Absatz 4 der vorgesehenen Regelung kann das Vorkaufsrecht von den Ländern auch zugunsten von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden. Darüber werden die Naturschutzverbände in die Lage gesetzt, sich strategisch bestimmte Ausgangspositionen auf dem Grundstücksmarkt zu verschaffen. Damit können land und forstwirtschaftliche Betriebe erheblich unter Druck gesetzt werden. Es ist keine sachliche Notwendigkeit erkennbar, den Naturschutzbelangen gegenüber anderen Belangen den Vorrang einzuräumen.

Zudem widerspricht die durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht bewirkte Spaltung des Grundstücks in einen Teil, der dem Vorkaufsrecht unterliegt und den übrigen Teil den Grundsätzen der agrarstrukturellen Schutznormen des Grundstücksverkehrsrechts. Diese wollen eine Zersplitterung des Grundbesitzes verhindern. Dieser wäre schon deshalb

zwangsläufig, weil, wenn das Vorkaufsrecht nur einen Teil der veräußerten Fläche betrifft (bspw. Gewässerrandstreifen), "in den Vertrag eingegriffen" würde. Der Käufer bekäme einen Teil der Fläche. Dadurch würden sich nicht nur zur Aufteilung des Kaufpreises Fragen ergeben.

Naturschutzrechtliche Ziele lassen sich z.B. auch im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts schon heute mit dem vorhandenen Instrumentarium des Bodenrechts berücksichtigen.

Die Regelung zeigt, dass den Grundsätzen der „Kooperation“ aus dem AT des UGB auch in dieser Stelle kein Glaube zu schenken ist.

Ein Obrigkeitsstattdliches Denken lässt sich kaum besser dokumentieren, als mit diesem Entwurf des UGB. Statt Miteinanders wird Frontenbildung und statt Nachhaltigkeit mit nachwachsenden Rohstoffen undurchdachter ja ideologischer Naturschutz akklamiert.

Loburg, den 14.08.2008.gez. Franz Prinz zu Salm-Salm/Rechtsanwalt